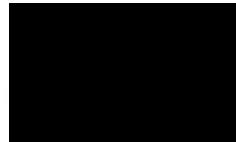


Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
und

petri & eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,
Horner Heerstraße 19
28359 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die petri & eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, Bremen - im folgenden Leistungserbringerin/Leistungserbringer genannt - in der **Heilpädagogischen/Therapeutischen Wohngruppe „Harmstraße“, 28307 Bremen** für Kinder und Jugendliche erbringt, die einen Anspruch auf Leistungen für Betreuung und Unterkunft nach den §§ 34, 35a und 41 SGB VIII haben.

Die Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der jeweils aktuellsten Fassung Anwendung.

2. Leistung

2.1. Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind dem **Leistungsangebotstyp Nr. 3** zu entnehmen.

2.2. Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3. Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von **7 Plätzen** zugrunde.

3. Personalausstattung

3.1. Die benötigte Personalausstattung wird auf Basis der Plan-Belegung des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachlichen Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt.

3.2. Die **██████████** Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlage) aus folgendem Personalmix zusammen und verfügen über folgende Qualifikationen:

- **██████████ Vollzeitstellen Fachliche Leitung**
- **Assistenz (Unterstützungspersonal)**
 - **██████████ Vollzeitstellen Sozialpädagog:innen**
 - **██████████ Vollzeitstellen Erzieher:innen (plus pauschale Nachtpräsenz)**
 - **██████████ Vollzeitstellen Psycholog:innen**

3.3. Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von **██████████** vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

3.4. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der **TV-L** (Tarifabschluss vom 09.12.2023) für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonder-zahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.

3.5. Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal und die Fachliche Leitung / Koordination betragen für **Fachkräfte** **██████████ € (für 2024)** und **██████████ € (für 2025)** und für **Nicht-Fachkräfte** (entfällt hier). Die Berechnungsgrundlagen

ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 3). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

4. Leistungsentgelt

4.1a. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines kalendertäglichen Entgeltes. Das Entgelt beträgt für den Vereinbarungszeitraum vom **01.12.2024 – 31.12.2024**

283,55 € täglich pro Person.

Davon entfallen auf das Regelleistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten, der Betreuung und Versorgung ein Betrag in Höhe von

274,02 € täglich pro Person

sowie ein für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) ein Betrag in Höhe von

9,53 € täglich pro Person.

4.1 b.. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines kalendertäglichen Entgeltes. Das Entgelt beträgt für den Vereinbarungszeitraum vom **01.01.2025:**

275,39 € täglich pro Person.

Davon entfallen auf das Regelleistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten, der Betreuung und Versorgung ein Betrag in Höhe von

265,86 € täglich pro Person

sowie ein für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) ein Betrag in Höhe von

9,53 €

täglich pro Person.

4.2. Für die Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit kann gem. § 13 Abs. 5, Satz 2 des Landesrahmenvertrages ein Freihaltegeld in Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden. Hinsichtlich Zahlungsdauer des Freihaltegeldes und Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auf die Absätze 3 und 4 des § 13 Landesrahmenvertrag hingewiesen.

4.3. Die oben genannten Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.

5. Geltungsdauer

5.1. Diese Vereinbarung gilt **ab 1. Dezember 2024 bzw. ab 1. Januar 2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 13 Monaten (d.h. 31.12.2025) auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für das Entgelt gemäß Ziffer 3 gilt eine Kündigungsfrist von 6 Kalenderwochen, für die übrigen Bestandteile eine Frist von drei Kalendermonaten unter Einhaltung der oben genannten Mindestlaufzeit. (Sofern der zugrundeliegende Tarifvertrag (T-VL), der offiziell per 31.10.25 ausläuft, noch für November und Dezember 2025 Steigerungsraten vereinbaren sollte, gilt ein Sonderkündigungsrecht für die Personalkosten.)

6. Qualitätsentwicklung

6.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf

Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

6.2. Es gelten außerdem die Regelungen der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 vom 13.03.2009. Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre **2025/2026** dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum **31. März 2027** zugeht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

7. Sonstiges

7.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von der möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

7.2. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
und Integration**

im Auftrag:

Einrichtungsträgerin

Anlagen:

Anlagen: Kalkulationsschemata 2024 + 2025, Leistungsbeschreibung LAT 3

